

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 17. September 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 6. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von seniorengerechten Wohnungen in der Gemeinde Berg;
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- ▼ 157. Verbandsausschuss-Sitzung (Sondersitzung) am 22.09.2008 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 6. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von seniorengerechten Wohnungen in der Gemeinde Berg;

Die Gemeinde Berg hat zur Errichtung von seniorengerechten Wohnungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplanes liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“. Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes als rechtliches Hindernis entgegen. Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.500 und 1:75.000 liegen in der Zeit **vom 29.09.2008 bis zum 28.10.2008 während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, 82335 Berg**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken

und Anregungen vorgebracht werden.

Anhang
1 Verordnungsentwurf mit Karten
– Entwurf –

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ Vom ...

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293) folgende

VERORDNUNG

§ 1
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 33 vom 29. August 2003), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche umfasst die Flurnummern 486/20, 486/44 und 486/45, sowie Teilflächen der Flurnummern 486 und 486/19 der Gemarkung Berg. Die Größe der Herausnahmefläche beträgt 0,443 ha.

§ 2
Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:1.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:1.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1: 1.500

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 11.09.2008 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 553/4 der Gemarkung Herrsching für die Firma Heinrich Fischer GbR, Annaweg 1, 82291 Mammendorf, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Schriftform oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Entwurf

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See Ost" (altengerechte Wohnanlage, Gemeinde Berg)

Legende

- LSG Herausnahme
- ▨ LSG - Bestand

0 10 20 40 60 Meter
Maßstab i.O. 1:1.500



Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000

© Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Starnberg, den

Karl Roth
Landrat

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service /UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Durchzuführende Wahl

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 25.04.2000, die am 18.05.2000 in Kraft getreten ist, wird turnusgemäß wieder der Seniorenbeirat neu gewählt. In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt. Wählbar sind Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg und nicht dem Stadtrat angehören. Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürger.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens **bis Dienstag, 14.10.2008, 16.00 Uhr beim Wahlamt der Stadtverwaltung, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 103** eingereicht werden. Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Starnberg, 09.09.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 157. Verbandsausschuss-Sitzung (Sondersitzung) am 22.09.2008

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 22.09.2008, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

- I. Öffentlicher Teil
 1. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Klage gegen die luftrechtliche Änderungsge-nehmigung des Luftamtes Südbayern vom 25.07.2008
 2. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 17.09.2008
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148 - 238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg